



Beschluss zu PP#100244636

In dem Verfahren PP#100244636

— Antragsteller —

gegen

Unbekannt,

— Antragsgegner —

wegen

Nichteröffnungsbeschwerde LSG-BY B 9/16 U

hat das Bundesschiedsgericht am 1. Dezember 2016 mit den Richtern Michael Ebner, Holger van Lengerich, Gregory Engels, Mario Longobardi, Stefan Thöni beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss des Verfahrens LSG-B B 9/16 U des Landesschiedsgerichtes Bayern wird zurückgewiesen.

Für den beurlaubten Richter Klaus Sommerfeld rückte der Ersatzrichter Stefan Thöni nach.

I. Sachverhalt

Der Berufungsführer rief am 05.10.2016 das Landesschiedsgericht an. Er beehrte mit einer Feststellungsklage die Existenz oder Nichtexistenz des BzV zu klären. Die Anrufung enthielt Ausführungen, dass Befangenheiten hinlänglich bekannt seien, jedoch keine Anträge auf die Ablehnung von Richtern. Die Anrufung sendete er parallel auch an das Bundesschiedsgericht, welches am 06.10.2016 nur kurz beschied, dass die Anrufung keinen formgerechten Antrag gem. § 8 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO) enthalte und nicht bearbeitet wird. Ferner wurde der Antragsteller vom Bundesschiedsgericht darauf hingewiesen, dass ausdrücklich zulässig sei, sich beim Abfassen von solchen Schriftsätzen von Juristen beraten zu lassen.

Am 22.10.2016 bestätigte das Landesschiedsgericht Bayern dem Antragsteller den Eingang der Anrufung und wies auf mehrere Mängel insbesondere auch bzgl. möglicher Befangenheitsanträge hin und setzte zur Nachbesserung eine Frist zum 01.11. Erst nach Ablauf dieser Frist, welcher gem. § 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) am 2.11.2016 gewesen wäre, besserte der Antragsteller am 03.11.2016 seine Anrufung nach. Er teilte mit, dass er die Frist wegen des Feiertags nicht einhalten konnte und stellte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Befangenheitsanträge kündigte er für einen späteren Zeitpunkt an.

Das Landesschiedsgericht gab dem Wiedereinsetzungsantrag statt, entschied jedoch am 9.11.2016 das Verfahren nicht zu eröffnen. Ein vom Gericht in der Anrufung erkannter Befangenheitsantrag wurde nicht beschieden, da der abgelehnte Richter beurlaubt war und nicht am Verfahren mitgewirkt hat. Am 23.11.2016 reichte der Berufungsführer Beschwerde beim Bundesschiedsgericht ein. Die Verfahrensakte des Ausgangsgerichts lag dem Bundesschiedsgericht vor.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter

II. Gründe

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Selbst bei unterstellter Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde wäre diese zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Ende der Berufungsfrist, am 23.11.2016 um 23:59:59, unvollständig und somit verfristet.

1.

Die Anforderungen aus § 8 Abs. 3 SGO gelten auch für Beschwerdeschriften oder Berufungsschriften, mit denen Berufungsgerichte angerufen werden.

Das Bundesschiedsgericht hat hierzu bereits Folgendes im Verfahren BSG 2013-07-15 ausgeführt: „Die Schiedsgerichte unterliegen einer Amtsermittlungspflicht (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGO) und müssen damit Vorbringen der Parteien auch dann berücksichtigen, wenn diese nicht allen formaljuristischen Spitzfindigkeiten genügen. Die Auslegungsfreiheit des Schiedsgerichtes wird jedoch durch die grundsätzlichen Erfordernisse der Satzung bezüglich der Anrufungen begrenzt. So schreibt die Schiedsgerichtsordnung in § 8 Abs. 3 SGO vor, dass Anrufungen in Textform (also beispielsweise per E-Mail), den Namen, die Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, den Namen und Anschrift des Antragsgegners, klare, eindeutige Anträge und eine Begründung inklusive Schilderung der Umstände enthalten muss. Diese formelle Hürde stellt das praktische Minimum für ein ergebnisorientiertes, kontradiktorisches Schiedsverfahren dar.“

Vorliegend erfüllt die Berufungsschrift diese Anforderungen nicht. Insbesondere ist es nicht ausreichend, wenn sich Angaben zu Beschwerdeführer und Beschwerdegegner aus mit der Anrufung eingereichten Dokumenten ergeben. Das Gericht kann auch unter Zugrundelegung der Amtsermittlungspflicht die Bedeutung von derartigen Zusatzdokumenten nicht einordnen, wenn sich diese Einordnung nicht schon zweifelsfrei aus der Anrufung bzw. der Beschwerdeschrift ergibt.

2.

Das Gewähren einer Frist zur Nachbesserung der Beschwerdeschrift kommt vorliegend nicht in Betracht.

Wenn sich eine Partei erst wenige Minuten vor Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Rechtsmittelinstanz wendet, muss sie das Risiko, eine formal unvollständige Anrufung nicht mehr vervollständigen zu können, tragen. Daran ändert auch eine etwaige Unterstützungspflicht von Seiten des Schiedsgerichts nichts (vgl. BSG 2 15-H S, LSG-BY B 4/13 U).

So liegt es hier: Die Berufungsschrift ist beim Bundesschiedsgericht am 23.11.2016 um 23:40 Uhr. Das Fristende war am 23.11.2016 um 23:59. Der Antragsteller konnte nicht erwarten, dass das Bundesschiedsgericht innerhalb von 19 Minuten eine Prüfung vornimmt und ihn noch rechtzeitig auf etwaig bestehende Mängel hinweist.

Da nach Ablauf der Rechtsmittelfrist keine formgerechte Anrufung vorliegt, war die sofortige Beschwerde zu verwerfen.



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **1. Dezember 2016**
AZ: **PP#100244636**

Im Übrigen ist nach Auffassung des Bundesschiedsgericht die Ordnungsmaßnahme, mit der der Bezirksverband Niederbayern vom Landesvorstand Bayern aufgelöst wurde, durch die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts in PP#100161962 ohne Zweifel rechtskräftig geworden.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Stefan
Thöni
Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

– 3 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter